IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

April 2014

Erb- und Erbschaftsteuerrecht

Steuerbefreiungen bei Erbauseinandersetzungen

Die erbschaftsteuerliche Freistellung eines Familienheims nach § 13 I Nr. 4 c ErbStG und von vermietetem Grundvermögen nach § 13 I c ErbStG setzt im Falle einer Erbauseinandersetzung nicht voraus, dass diese zeitnah, d. h. innerhalb von sechs Monaten erfolgt (FG Niedersachsen 26.09.13, 3 K 525/12).

Mietvertrag - Haftung bei Eintritt der Fortsetzung

§ 563 b BGB regelt die haftungsrechtlichen Folgen des Eintritts in das Mietverhältnis oder der Fortsetzung im Erbfall. Für die Eintrittsberechtigten können sich Verbindlichkeiten gegenüber dem Vermieter ergeben, für die sie allein (oder gemeinsam mit den Erben) haften. Zudem können sie den Erben gegenüber zur Herausgabe der Miete verpflichtet sein, die der Erblasser vor dem Tod für die Zeit danach im Voraus entrichtet hat.

Rechtsnachfolge in Spanien mit deutschem Erbschein: Keine Nachlassspaltung

Grenzüberschreitende Erbfälle nehmen zu. Die europäische Kommission spricht von 280.000 bis 320.000 Fällen jährlich. Dies führt in der Praxis zu Problemen in den jeweiligen Belegenheitsstaaten des Nachlasses. Ein solches Problem besteht z.B., wenn in grenzüberschreitenden Fällen – hier Spanien und der BRD – kein oder nur ein privatschriftliches Testament existiert. Sowohl das spanische internationale Privatrecht in Artikel 9.8 des spanischen Codigo Civil als auch das deutsche internationale Privatrecht in Artikel 25 Absatz 1 EGBGB knüpfen das Erbstatut, also das für die Erbschaft maßgebliche Recht, an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Dieses Prinzip des Heimatrechts des Erblassers gilt sowohl für im Inland als auch im Ausland gelegene Vermögensgüter. Dies bedeutet, dass beim Erbfall nach einem deutschen Staatsangehörigen z. B. die Mallorca – Immobilie nach den Regeln des deutschen Erbrechts vererbt wird. Es findet mithin keine Nachlassspaltung zwischen in Deutschland und in Spanien gelegenen Vermögensgütern statt. Nachlassspaltung würde bedeuten, dass für die jeweiligen Rechtsgüter unterschiedliches Recht anwendbar wäre.

Die europäische Erbrechtsverordnung, die ab 17.08.2015 gültig ist, führt hier einen Systemwechsel ein. Danach ist für das Erbrecht das Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers und nicht mehr das der Staatsangehörigkeit zuständig. Der Erblasser kann jedoch testamentarisch bestimmen, dass auf seinen Nachlass sein Heimatrecht anzuwenden ist. Dies kann mit folgender Formulierung im Testament geschehen „auf meinen Nachlass findet deutsches Erbrecht Anwendung“. Dies kann auch bereits jetzt in Testamenten im Vorgriff auf den 17.08.2015 so geregelt werden.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Kein Anspruch des Betriebsrats auf Vorlage erteilter und beabsichtigter Abmahnungen (BAG 17.09.2013 – 1 ABR 26/12)

Innerbetriebliche Stellenausschreibung auch für Leiharbeiter

Der Betriebsrat kann nach § 83 BetrVG verlangen, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Betriebs ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungspflicht besteht auch für Arbeitsplätze, die mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollen. Das legt nicht nur der Wortlaut des Gesetzes nahe, es ergibt sich auch aus dessen Zweck. Er besteht darin, den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich auf die zu besetzenden Arbeitsplätze zu bewerben. Außerdem soll die Stellenausschreibung dazu beitragen, dass Stellenbesetzungsverfahren im Betrieb transparent zu gestalten. Grenzen für eine Ausschreibungspflicht bestehen nur dann, wenn die freien Stellen dem innerbetrieblichen Stellenmarkt entzogen sind. Das ist z.B. der Fall, wenn auch auf ihnen schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 81 IV Nr. 1 SGB IX beschäftigt werden können, denn sie haben nach dieser Vorschrift gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Ebenso kann die Rücksichtnahmepflicht nach § 241 II BGB dem Arbeitgeber gebieten, leistungsgeminderten Arbeitnehmern eine Tätigkeit zu übertragen zu deren Übernahme sie noch in der Lage sind. Zu derartigen Ausnahmefällen zählen Leiharbeitnehmer jedoch nicht. Stellen, die mit ihnen besetzt werden sollen, unterliegen folglich der Ausschreibungspflicht. Diese besteht grundsätzlich selbst dann, wenn mit Mitbewerbungen von im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern offenkundig nicht zu rechnen ist (BAG, 15.10.2013 – 1 ABR 25/12).

Teilweise Versetzung eines Betriebsratsmitglieds in einen anderen Betrieb – Keine Behinderung der Betriebsratstätigkeit

Das LAG beschäftigt sich mit der Frage, ob das Betriebsratsmitglied mit der Versetzung seine Wählbarkeit verlieren konnte. Nach Auffassung des Gerichts sei das nicht der Fall, denn das Betriebsratsmitglied bleibe nach wie vor Angehöriger des Betriebs und dort eingegliedert (LAG Köln, 22.10.2013 – 12 TaBV 64/13).

Sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis endet auch bei Wahl in den Betriebsrat

Zunächst wies das LAG darauf hin, dass § 14 II TzBfG auch bei gewählten Betriebsräten Anwendung findet. Der Gesetzgeber habe für diesen Fall keine Ausnahme geschaffen. Für die Wirksamkeit der Befristung sei außerdem zu beachten, dass dabei auf den Zeitpunkt des Abschlusses der letzten Befristungsvereinbarung abzustellen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger aber noch kein Betriebsratsmitglied gewesen. Allerdings könne in der Nichtübernahme eines befristet beschäftigten Betriebsratsmitglieds eine unzulässige Benachteiligung gerade wegen der Betriebsratstätigkeit nach § 78 BetrVG liegen (LAG Hamm 05.11.2013 – 7 Sa 1007/13).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de